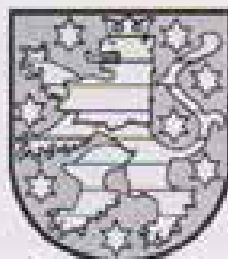


# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 1. Senat -

1 EO 867/17

Verwaltungsgericht Weimar

- 3. Kammer -

3 E 1314/16 We

## Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dr. jur. Franco Zizzo,



**Antragsteller und Beschwerdeführer**

bevollmächtigt:

rechTEC Rechtsanwälte GbR,

Flughafenstraße 12, 99092 Erfurt

**gegen**

den Mitteldeutschen Rundfunk

Abt. Beitragsrecht,

vertreten durch die Intendantin,

Richterstraße 7, 04275 Leipzig

**Antragsgegner und Beschwerdegegner**

**wegen**

Rundfunk- und Fernsehrechts einschließlich Beitragsbefreiung,

hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

---

hat der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüscher, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hoffmann und die an das Gericht abgeordnete Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jung

am 20. Dezember 2017 **beschlossen**:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 13. November 2017 - Az.: 1 EO 775/17 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### **G r ü n d e**

Die Anhörungsrüge des Antragstellers, dessen Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO der Senat mit Beschluss vom 13. November 2017 - 1 EO 775/17 - zurückgewiesen hat, hat keinen Erfolg.

Nach § 152a Abs. 1 S. 1 VwGO kann die Anhörungsrüge nur darauf gestützt werden, dass das Gericht den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör in seinem Beschluss in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Der anwaltlich vertretene Antragsteller hat nicht aufgezeigt, dass der Senat entscheidungserhebliches Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat.

Der Antragsteller wiederholt die bereits in der Beschwerde gegen den Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 8. September 2017 - 3 E 1314/16 We - vorgebrachten Einwände. Soweit er sich damit inhaltlich gegen die Richtigkeit der Entscheidung des Senats wenden will, hat er jedoch keine Gehörsverletzung dargelegt (§ 152a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 6 und Abs. 4 S. 1 VwGO).

Jedenfalls ist die Anhörungsrüge in der Sache unbegründet. Gemäß § 152a Abs. 1 VwGO ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechts-